

Verlag von Max Kielmann, Stuttgart.

(Z) Demnächst erscheint:

Zur Technik des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Hefte III: Rechtsnachfolge.

8^{1/2} Vog. 8⁰. Preis 2 Mk. ord., 1 Mk. 50 Ø netto, 1 Mk. 35 Ø bar u. 7/6.

Ich bitte diese neue geistreiche Arbeit des in juristischen Kreisen rühmlichst bekannten Verfassers nicht nur allen Abnehmern der beiden ersten Hefte zur Ansicht zu senden, sondern überhaupt allen, die für juristische Fragen Interesse haben, in erster Linie allen Behörden, Juristen, Rechtsanwälten und Kandidaten.

Wie Ihnen die nachstehend abgedruckten Urteile zeigen, wurden die früheren Hefte äußerst günstig beurteilt. Ich zweifle nicht, daß dies auch bei dem neuen Heft der Fall sein wird, und bitte um Ihre energische Verwendung für das aussichtsreiche Unternehmen.

Zu gleicher Zeit empfehle ich Ihrer erneuten Verwendung die beiden früher erschienenen Hefte:

Hefte I: Fristbestimmung.

Hefte II: Die abgeleitete Schuld.

Preis je 2 Mk. ord., 1 Mk. 50 Ø netto, 1 Mk. 35 Ø bar u. 7/6.

Ich stelle Ihnen auch diese Hefte gern in reichlicher Anzahl in Kommission zur Verfügung und bitte auf beiliegendem Zettel zu verlangen.

Stuttgart. Max Kielmann,
Verlagsbuchhandlung.
Urteile:

Professor Dr. Dertmann, Berlin im Archiv f. bürgerliches Recht Bd. 21, Heft 1:

Dogmatisch viel bedeutender ist die Studie von Homeida, mit der er dem in der vorigen Rundschau angezeigten Hefte (s. Bd. 20, S. 79, Nr. 46) ein weiteres folgen läßt. Diese Arbeit bietet viele Vorzüge, ihre Selbständigkeit, Gedankenstärke, Energie in der Polemik wird auch der rühmen, den die Ideen des Verfassers nur zum Teil überzeugen können.

Landgerichtspräsident Dr. Dorner in Karlsruhe in „Badische Rechtspraxis“:

„Die Arbeit bietet eine eingehende Erörterung der an die Fristbestimmung sich knüpfenden Fragen, die zu den auf diesem Gebiete hervorragenden Meinungsverschiedenheiten allenthalben selbständige Stellung nimmt und von reicher, praktischer Erfahrung wie von treffendem Urteil Zeugnis ablegt... Die Schrift darf der Klugheit und Praktik der besonders empfohlen werden.“

Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Eccius, Kassel, in Gruchots Beiträge Bd. 48 (1904) S. 165:

Das erste Heft enthält eine eingehende scharfsinnige Besprechung der Fälle, in denen das B.G.B. der privaten Bestimmung einer Frist die Kraft gibt, Rechtsverhältnisse umzugestalten. Die Streitfragen, welche sich auf diesem Gebiet in großer Zahl erhoben haben, werden eingehend erörtert. Die Begründung des Verfassers enthält eine große Zahl selbständiger Gedanken, die sowohl Scharfsinn wie praktischen Blick erkennen lassen.

Wie das erste, so enthält das zweite Heft sehr beachtenswerte wissenschaftliche Ausregungen. Die Ausführungen des Verfassers sind in hohem Maße auffällig und, wie mir scheint, fruchtbar. Sie erheben sich erheblich über den Durchschnitt der Untersuchungen auf dem Boden des neuen Rechtes.

Karl Robert Langewiesche, Düsseldorf.

(Z)

Soeben erscheint und wurde nach den eingegangenen Bestellungen versandt:

Über die Bildwerke des GIOVANNI PISANO

von
Max Sauerlandt

Dr. phil.

112 Seiten Lexikon Oktav, kartoniert mit 31 Abbildungen in Autotypie, 3,60 Mk. ord., à cond. mit 25%, bar mit 33^{1/3}% 7/6 für 15 Mk.

Die erste Monographie über den Künstler

in der internationalen kunstwissenschaftlichen Literatur und als solche für Bibliotheken, Kunsthistoriker und Museen kaum zu entbehren. Aus kunstfreundlichen Laienkreisen sind feingebildete Einzelne für das Buch zu gewinnen.

Bar zur Probe mit 40%.

(Nur noch beschränkt à condition.)

Weisser Zettel anbei.